

3./X. 1917

4

Verwendung von Hafer und Gerste zur menschlichen Ernährung

(Mitgeteilt von der Inlandgetreidestelle)

Gestützt auf Art. 8, Alinea 2, und Art. 9, Alinea 2, der Verfügung des Schweizerischen Militärdepartementes betreffend Verwendung und Enteignung des beschlagnahmten Getreides und Selbstversorgung der Getreideproduzenten vom 25. August 1917 werden diejenigen Landwirte, welche bisher Hafer und Gerste zur menschlichen Ernährung verwendet haben und es auch inskünftig tun wollen, ersucht, dies bis 20. Oktober 1917 der Brotkartenstelle ihres Kantons mitzuteilen. Die Anmeldung soll enthalten: 1. Den Namen des Produzenten; 2. die Anbaufläche und den Gesamtertrag der in Betracht kommenden Getreideart; 3. die Zahl der Personen (Kopffahl der Familie), welche für die Ernährung in Betracht fallen; 4. Art der Verwendung des Getreides (Brotbereitung, Bereitung von Mues usw.); 5. die Mitteilung daß Hafer und Gerste bis heute bereits auf diese Weise zur menschlichen Ernährung verwendet worden sind.

Anbaufläche, Gesamtertrag und Art der Verwendung des Getreides sind für beide Getreidearten getrennt anzugeben.

Die Anmeldungen der Getreideproduzenten werden von der kantonalen Brotkartenstelle sofort an die Inlandgetreidestelle in Bern weitergeleitet, welche entscheiden wird, wie weit dem Wunsche der Produzenten entsprochen werden kann. Die Entscheide werden den Brotkartenstellen zuhanden der Produzenten mitgeteilt werden.